

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Coen Bakker Deco BV

Artikel 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss anderslautender Bedingungen für alle Angebote und für alle Kaufverträge für Waren und/oder Dienstleistungen, gleich welcher Art, der Coen Bakker Deco BV mit Sitz in Waarland, nachstehend als "der Verkäufer" bezeichnet. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur schriftlich mit dem Verkäufer zu vereinbaren.
2. Unter "Käufer" ist in diesen Bedingungen jede (juristische) Person zu verstehen, die mit dem Verkäufer einen Vertrag geschlossen hat bzw. zu schließen wünscht, sowie neben diesem sein(e) Vertreter, Bevollmächtigter (Bevollmächtigten), Anspruchsberechtigter (Anspruchsberechtigten) und Erben.
3. Unter "Waren"/"Lieferungen" sind in diesen Bedingungen u.a. Dekorationsartikel im weitesten Sinn des Worts sowie Dienstleistungen zu verstehen, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert bzw. diesem gegenüber erbracht werden.

Artikel 2 Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend, sowohl hinsichtlich der Preise als auch des Zeitpunkts der Warenlieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Preisangebote verstehen sich ohne MwSt.
2. Verbindliche Verträge kommen erst durch schriftliche Annahme bzw. Bestätigung des Auftrags durch den Verkäufer zustande bzw. wenn der Auftrag von der Gegenpartei tatsächlich angenommen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung, soweit von der Gegenpartei für die tatsächliche Lieferung nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde, den Auftrag korrekt und vollständig wiedergibt.
1. Eventuell später getroffene zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen sowie Vereinbarungen oder Zusagen durch das Personal des Verkäufers verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
2. Vereinbarungen mit untergeordneten Mitarbeitern des Verkäufers verpflichten Letzteren nicht, soweit sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Als untergeordnete Mitarbeiter gelten in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter, die keine entsprechende Vollmacht haben.
3. Vor weiterer Ausführung des Vertrags ist der Verkäufer berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheit in Bezug auf die Erfüllung seiner gesamten Zahlungsverpflichtung zu verlangen.
6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen und/oder Aufträge und/oder Orders ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
7. Für Fehler und Abweichungen in Bezug auf Preis, Abbildungen, Zeichnungen und Angaben von Maßen und Gewichten in Preislisten und bei (freibleibenden) Angeboten und/oder Auftragsbetätigungen ist der Verkäufer nicht haftbar.

Artikel 3 Frachten, Einfuhrzölle, Abgaben und Steuern

1. Jeder Verkauf von importierter Ware erfolgt unter den ausdrücklichen Bedingungen, dass der Preis/die Preise auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des (Kauf)Vertrags geltenden Kostenfaktoren basieren, wie: Ausfuhrzölle im Herkunftsgebiet, Fracht und Versicherung, Löschkosten, Einfuhrzölle, Abgaben und Steuern.
2. Eventuelle günstige bzw. ungünstige Unterschiede zum Zeitpunkt der Verschiffung/der Ankunft/der Ablieferung gehen zugunsten bzw. zulasten des Käufers.

Artikel 4 Lieferung und Risiko

1. Bei Franko-Lieferung werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers befördert. Die Art der Beförderung erfolgt nach Wahl des Verkäufers, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. In allen anderen Fällen werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers befördert.
3. Das Risiko von Kriegsschäden geht stets zulasten des Käufers.
4. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die übliche Verpackung durch den Verkäufer nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen werden nur dann zu dem in Rechnung gestellten Preis zurückgenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und die Verpackung in gutem Zustand an den Verkäufer retourniert wurde.

Artikel 5 Lieferzeiten

1. Die Lieferzeit wurde unter der Bedingung festgesetzt, dass die Umstände die gleichen bleiben wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Angabe einer Lieferzeit beinhaltet ausdrücklich keinen endgültigen Termin, auch nicht im Fall von speziellen, saisongebundenen Waren, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Falls sich die Lieferung dadurch verzögert, dass sich bestimmte Umstände ändern, wird die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung verlängert. Der Verkäufer wird die Gegenpartei über eine eventuelle Verzögerung rechtzeitig unterrichten. Eine verzögerte Lieferung gibt der Gegenpartei nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen oder Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 6 Annahme und Reklamation

1. Die Pflicht zur Kontrolle der gelieferten Ware in Bezug auf Art, Qualität und Zustand liegt beim Käufer. Wenn nicht unmittelbar nach Eingang bezüglich der ausgelieferten Menge reklamiert wird, sind die in den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten genannten Mengen als korrekt anerkannt. Reklamationen hinsichtlich eventueller Mankos oder Beschädigungen müssen, um gültig zu sein, vom Käufer in der Empfangsbestätigung eingetragen und nach Möglichkeit offiziell festgestellt werden.
2. Reklamationen in Bezug auf Qualität oder Abweichungen von den Spezifikationen werden vom Verkäufer nur bearbeitet, wenn sie den Verkäufer sofort, innerhalb 8 Tagen nach Lieferung der Ware, schriftlich erreicht haben und dabei Art und Begründung der Reklamationen genau angeben werden.
3. Reklamationen bezüglich Rechnungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb acht Tagen nach Versanddatum der Rechnungen.
4. Reklamationen werden nicht angenommen für Partien, die angebrochen sind bzw. ganz oder teilweise gebraucht bzw. bearbeitet wurden.
5. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zur Hinauszögerung seiner Zahlung, während eine Verrechnung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
6. Das Nichtfunktionieren einer einzelnen Lampe in Beleuchtungsartikeln gilt nicht als Liefermangel, der zur Retournierung dieser Waren berechtigen würde, und kann deshalb in keinem Fall Grund für eine Gutschrift der Kaufsumme für die betreffenden Waren sein.
7. Alle retournierten Waren werden als Retoure nur unter der Bedingung angenommen, dass diese Waren mit der Originalverpackung versehen sind, die sich in korrektem Zustand befinden muss.

Artikel 7 Qualität, Haftung

1. Soweit beim Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, wird normale Qualität geliefert und werden im Hinblick auf Abmessungen und Anzahl je Handelseinheit die normalen Handelsbräuche als vereinbart betrachtet. Die tatsächliche Lebensdauer der gelieferten Ware kann in keinem Fall garantiert werden.
2. Außer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Garantiebestimmungen bzw. durch den Verkäufer ausgestellten Garantiescheinen übernimmt der Verkäufer keine anderen Garantien als die Garantie, die ihm von seinen Lieferanten/Herstellern eingeräumt wird.
3. Der Verkäufer übernimmt die Haftung für dem Käufer entstandenen Schaden, der auf einen dem Verkäufer oder seinen Mitarbeitern anzurechnenden Mangel in der Erfüllung des Vertrags zurückzuführen ist, wenn und soweit diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt wird, bis zur Höhe der von dieser Versicherung getätigten Auszahlung. Die Frist, innerhalb deren der Verkäufer zur Erstattung des Schadens verpflichtet werden kann, beschränkt sich in jedem Fall auf den Zeitraum eines Jahres.
4. Wenn der Versicherer des Verkäufers aus irgendeinem Grund keine Auszahlung vornimmt, beschränkt sich die Haftung auf das Fünffache des Rechnungsbetrags bei einem Höchstbetrag von € 9.000,- (in Worten: neuntausend Euro).
1. Sollte die Nichteinhaltung seiner vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen durch den Käufer zur Folge haben, dass der Verkäufer gegenüber Dritten haftbar gemacht wird, verpflichtet sich der Käufer hiermit, den Verkäufer für alle Folgen aus dieser Haftung schadlos zu halten.

Artikel 8 Höhere Gewalt

1. Bei höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem eine Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer infolge von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger dauert als sechs Monate, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht.
2. Wenn der Verkäufer beim Eintreten der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist der Verkäufer berechtigt, die bereits gelieferte Ware bzw. den lieferbaren Teil gesondert zu fakturieren, und ist der Käufer gehalten, diese Rechnung so zu begleichen, als beträfe sie einen gesonderten Vertrag.
3. Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels ist eine Leistungsverhinderung durch Umstände zu verstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die nicht dem Verkäufer anzurechnen sind. Dies schließt unter anderem ein: Nichtbelieferung oder nicht rechtzeitige bzw. nicht ordnungsgemäße Belieferung des Verkäufers durch dessen Zulieferer, Nichtlieferung, nicht rechtzeitige bzw. nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Verkäufer infolge von Umweltkatastrophen, Krieg, Arbeitsniederlegung, übermäßigen Krankheitsausfällen von Personal oder Personalknappheit, Witterungsbedingungen, Computerstörungen, Störungen in oder Mängeln an Informationssystemen des Verkäufers oder von dessen Zulieferern und Mangel an oder Rücknahme von Transportmöglichkeiten, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle durch den Verkäufer gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Käufer, gleich aus welchem Grund, gegenüber dem Verkäufer hat. Darin inbegriffen ist in jedem Fall die Gegenleistung in Bezug auf die gelieferten und/oder zu liefernden Waren, die Gegenleistung in Bezug auf durch den Verkäufer erbrachte und/oder zu erbringende Dienstleistungen sowie alle Forderungen wegen Nichterfüllung durch den Käufer und Nichtausgleich von Kontokorrentsalden, einschließlich Zinsen und Kosten.
2. Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, wenn der Käufer seinen Konkurs oder einen (vorläufigen) Zahlungsvergleich beantragt, für bankrott erklärt wird, sein Unternehmen ganz oder teilweise überträgt, liquidiert oder stilllegt, wenn das Vermögen des Käufers ganz oder teilweise gepfändet wird, ist der Käufer in Verzug und hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise als aufgelöst anzusehen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder die Einschaltung eines Gerichts erforderlich ist, unbeschadet seines weiteren Rechts, die Erfüllung, Schadensersatz oder Aussetzung zu fordern.
In diesen Fällen ist jede Forderung, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer hat, auf einmal und sofort fällig.
3. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden, das Eigentumsrecht daran nicht übertragen oder Dritten kein sonstiges Recht darauf einräumen, vorbehaltlich der Bestimmungen im folgenden Absatz.
4. Es ist dem Käufer erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen der Ausübung seines normalen Betriebs an Dritte zu verkaufen und/oder zu verarbeiten und auszuliefern.
5. Der Käufer ist gehalten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers aufzubewahren.
Bei Verkauf und/oder Lieferung an Dritte durch den Käufer im Rahmen der Ausübung seines normalen Betriebs sowie bei Verletzung der obigen Bestimmungen vor Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kaufpreis, ungeachtet anderslautender Klauseln, sofort in voller Höhe fällig.
6. Der Verkäufer, der vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, erhält Zugang zu den von ihm gelieferten Waren. Soweit erforderlich, ermächtigt der Käufer den Verkäufer unwiderruflich zur Ausübung seines Rücknahmerechts.
7. Die Kosten, die sich für den Verkäufer aus der Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte ergeben, gehen zulasten des Käufers.

Artikel 10 Zahlungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat eine Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Verrechnung und in Euro zu erfolgen, außer wenn die Parteien ausdrücklich und schriftlich eine andere Währung für die effektive Bezahlung vereinbaren, woran der Käufer dann gebunden ist. Der Verkäufer kann einen Krediteinschränkungszuschlag berechnen und/oder Vorauszahlung oder andere Garantien verlangen. Der Zahlungstermin ist ein endgültiger Termin.
2. Wenn der Käufer nicht innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist zahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug und schuldet der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe

von 1,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat, in dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist. Für die Berechnung der Zinsen gilt ein Teil des Monats als ganzer Monat.

3. Vom Käufer geleistete Zahlungen gelten, ungeachtet des vom Käufer angegebenen Verwendungszwecks, immer für die Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach für fällige Rechnungen, die am längsten offenstehen.
4. Unbeschadet der obigen Bestimmungen schuldet der Käufer dem Verkäufer alle Kosten, die dem Verkäufer durch die Beitreibung der dem Verkäufer geschuldeten Beträge und zur Sicherung seiner Rechte entstehen, einschließlich sowohl der gerichtlichen als auch der außergerichtlichen Beitreibungskosten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, darüber hinaus eine Vergütung von Schäden, Kosten und Zinsen zu verlangen, die sich für den Verkäufer aus der Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der Auflösung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags ergeben.
5. Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten beinhalten zugleich die Beitreibungs-, Büro- und Abwicklungskosten von Staatsanwälten, Gerichtsvollziehern und Schadenssachverständigen. Die außergerichtlichen Beitreibungskosten gelten zwischen den Parteien als auf 15% des insgesamt geschuldeten Betrags festgesetzt.

Artikel 11 Pflichtverletzung des Käufers

1. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb 3 Werktagen, nachdem er vom Käufer diesbezüglich in Verzug gesetzt wurde, nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, den Kauf sofort ohne Einschaltung eines Gerichts und unter Erhaltung eines eventuellen Schadensersatzanspruchs zu annullieren.

Artikel 12 Anwendbares Recht

1. Für alle Verträge, auf die diese Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, gilt niederländisches Recht.